

# Vereinbarung über die Gratislieferung von Verlagswerken an die Schweizerische Nationalbibliothek

Die **Schweizerische Nationalbibliothek** (im Folgenden NB genannt)  
vertreten durch ihre Direktorin  
Hallwylstrasse 15  
3003 Bern

und

die **Schweizer Verlagsverbände** (im Folgenden Verbände genannt)  
vertreten durch  
den Präsidenten des Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verbands SBVV  
Limmatstrasse 111, 8005 Zürich  
den Präsidenten der Association Suisse des Diffuseurs, Editeurs et Libraires ASDEL  
18 avenue de la Gare, 1001 Lausanne  
den Präsidenten der Società Editori della Svizzera italiana SESI  
casella postale 2569, 6501 Bellinzona

schliessen die folgende Vereinbarung für die Gratislieferung von Verlagswerken an die NB ab:

## 1 Präambel

<sup>1</sup>Die NB hat gestützt auf das Nationalbibliotheksgesetz (NBibG, Art. 2; SR 432.21) den Auftrag, gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Informationen, die einen Bezug zur Schweiz haben, zu sammeln, zu erschliessen, zu erhalten und zu vermitteln. Die NB verpflichtet sich, die Rechte der Verlage zu achten und die Werke nur im Rahmen der bibliothekarischen Nutzung zugänglich zu machen.

<sup>2</sup>Die Verbände vertreten die kulturpolitischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden und Politik. Sie engagieren sich für die Förderung der Schweizer Buchbranche und informieren Öffentlichkeit sowie Politik über den Schweizer Buchmarkt. Sie erbringen darüber hinaus von der Aus- und Weiterbildung über die Buchpromotion in In- und Ausland diverse Dienstleistungen für die Branche.

<sup>3</sup>Als Verlagswerke gelten sämtliche gedruckte und digitale Informationsträger, die die Mitglieder der Verbände herstellen und zum Verkauf und Vertrieb im In- und Ausland anbieten.

<sup>4</sup>Anders als die umliegenden Länder kennt die Schweiz keine gesetzliche Pflichtabgabe. Die Zusammenarbeit auf der Basis von Abmachungen zwischen den Verbänden und der NB funktionierte in der Vergangenheit gut. Diese Art der Kooperation soll auch in Zukunft weitergeführt werden. Mit der kostenlosen Lieferung von monografischen Verlagswerken gemäss Ziffer 3 an die NB unterstützen die Verlage die NB bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages.

<sup>5</sup>Des Weiteren sind die NB und die Verbände bestrebt, dass auch Verlage, die nicht Mitglieder der Verbände sind, der NB die in Ziffer 3 bestimmten Verlagswerke kostenlos abliefern. Gesonderte Abmachungen bleiben diesbezüglich vorbehalten.

<sup>6</sup>Sämtliche Parteien tragen durch ihre Kooperation dazu bei, Werke von Schweizer Verlagen langfristig zu erhalten und zugänglich zu machen. Damit engagieren sie sich gemeinsam für den Erhalt des schriftlichen Schweizer Kulturguts.

## **2 Gegenstand der Vereinbarung**

<sup>1</sup>Von der Vereinbarung erfasst sind sämtliche monografische Verlagswerke, wie in Punkt 1, Ziffer 3 umschrieben, die die Mitglieder der Verbände nach Inkrafttreten der Vereinbarung herstellen und vertreiben.

<sup>2</sup>Die kostenlose Lieferung der Verlagswerke beginnt ab Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung.

## **3 Leistungen der Verlage**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbände verpflichten sich zur kostenlosen Lieferung folgender ihrer Verlagswerke an die NB:

- a) Alle in einem Massenherstellungsverfahren vervielfältigten Werke wie Bücher, Kunstmappen, geographische Karten, Musikalien, CD-ROMs und andere Tonträger
- b) Alle Werke, die in Kooperation mit ausländischen Verlagen herausgegeben werden und einen Bezug zur Schweiz haben (Impressum, Inhalt)
- c) Alle veränderten Neuauflagen
- d) Ein vom Verlag bestimmtes Werk bei verschiedenen Ausgaben gleichen Inhalts (Broschur oder gebunden; mehrbändige oder einbändige Ausgabe)
- e) Alle Ausgaben von Werken unterschiedlichen Inhalts (illustriert, gekürzt, übersetzt, mehrsprachig)
- f) Der Reihenband, wenn das Werk als Einzelwerk und als Band einer Reihe erscheint

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Verbände bieten der NB ihre digitalen Verlagswerke im Hinblick auf die in Punkt 4, Ziffer 4 definierten Leistungen an.

<sup>3</sup>Die NB entscheidet über die Annahme von digitalen Verlagswerken der Mitglieder der Verbände. Die Bestimmungen sind Gegenstand einer eigenen Vereinbarung zwischen der NB und dem anbietenden Verbandsmitglied.

## **4 Leistungen der NB**

<sup>1</sup>Die NB erwirbt nach eigenem Ermessen folgende Verlagswerke der Mitglieder der Verbände käuflich:

- a) Werke, deren Verkaufspreis CHF 200.- übersteigt
- b) Werke bibliophilen Charakters in Kleinauflagen bis 50 Exemplare
- c) Ersatz- und Zweitexemplare

<sup>2</sup>Die NB bevorzugt für ihre Ankäufe den Schweizer Buchhandel und ersucht dabei in individuellen Abmachungen um Rabatt.

<sup>3</sup>Die NB erschliesst die erhaltenen Verlagswerke in ihrem auf dem Internet öffentlich zugänglichen Online-Katalog und verzeichnet sie zeitnah in ihrer elektronischen Nationalbibliographie, dem „Schweizer Buch“.

<sup>4</sup>Die NB stellt die langfristige Archivierung und Bereitstellung der erhaltenen Verlagswerke sicher.

<sup>5</sup>Die NB erstellt auf Wunsch der Verbände und im Rahmen der Möglichkeiten anhand der durch die abgelieferten Verlagswerke erstellten bibliographischen Daten statistische Erhebungen.

<sup>6</sup>Die NB entrichtet den Verbänden jährlich eine pauschale Entschädigung von maximal CHF 20'000.- für die Portokosten und Administration der kostenlosen Lieferung der Verlage. Die Verbände bestimmen zusammen mit ihren Mitgliedern, wie die Entschädigung verwendet wird. Die Höhe dieser Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Festsetzung des Budgets der NB durch die Eidgenössischen Räte.

<sup>7</sup>Die NB richtet einmal jährlich den Rahmen für eine Veranstaltung der Verbände in ihren Räumlichkeiten aus. Umfang und Leistungen legt sie gemeinsam mit den Verbänden fest.

## **5 Nutzungen und Einräumung der Rechte**

<sup>1</sup>Die abgelieferten Verlagswerke werden Eigentum der NB.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Verbände räumen der NB das Recht ein, die Verlagswerke zu sammeln, zu erschliessen, langfristig zu erhalten und zu vermitteln.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Verbände räumen der NB das Recht ein, jede für die Erfüllung der Vereinbarung notwendige Nutzung bezüglich der abgelieferten Verlagswerke nach Punkt 3, Ziffer 1 unentgeltlich vorzunehmen, namentlich das Recht, Verlagswerke konservatorisch so auszurüsten, dass sie langfristig erhalten und archiviert werden können.

## **6 Kosten**

Jede Partei trägt die ihr durch die Erfüllung dieser Vereinbarung entstehenden weiteren Kosten selber.

## **7 Haftungsausschluss**

Die NB leistet für den Bestand der archivierten Verlagswerke, namentlich für deren Archivierung und die Ausleihe, keine Gewähr. Die Auswahl, welche der Verlagswerke in die Sammlung aufgenommen werden, liegt unter Berücksichtigung „Weisungen betreffend Erwerbung für den Bereich Sammlungen der Schweizerischen Nationalbibliothek“ im Ermessen der NB.

## **8 Allgemeine Bestimmungen**

<sup>1</sup>Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

<sup>2</sup>Die vorliegende Vereinbarung ersetzt diejenige von 1961 und liegt in den 3 Landessprachen vor.

## **9 Geltungsdauer**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung tritt mit ihrer gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft.

<sup>2</sup>Die Vereinbarung gilt für eine unbestimmte Zeitdauer. Sie ist jährlich kündbar, jeweils auf das Jahresende und erstmals ab 2023.

Bern, Zürich, Lausanne, Bellinzona, den 31. Januar 2018

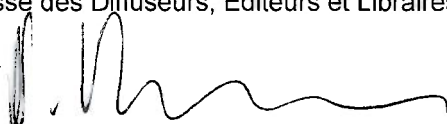
i.v. Ann B/...

Schweizerische Nationalbibliothek  
Marie-Christine Doffey  
Direktorin

Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband  
Thomas Kramer  
Präsident

Thomas Kramer

Association Suisse des Diffuseurs, Editeurs et Libraires  
Olivier Babel  
Generalsekretär



Società Editori della Svizzera italiana  
Gabriele Capelli  
Präsident

